

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Geschäftsführung	7
§ 11 Satzungsänderung, Auflösung	7
§ 12 Verschwiegenheitsverpflichtung	7
§ 13 Schlussbestimmungen	7

Satzung des Vereins solarLAGO – smart energy network e.V.

§ 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „solarLAGO – smart energy network“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Zweck des Vereins

- (1) Hauptzweck des Vereins:

„Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Konstanz und der internationalen Bodenseeregion als zentralem Baustein des Klimaschutzes.“

Der Zweck des Vereins ist insbesondere:

- a) Förderung der Anwendung und Vernetzung erneuerbarer Energien, wie Photovoltaik, Biomasse, Speichertechnologien, Wasserkraft, Windkraft etc. mit Verbrauchern von Strom und Wärme (Sektorenkopplung)
 - b) Steigerung von Energieeffizienz
 - c) Förderung des Innovations- und Wissenstransfers zwischen Hochschulen, Forschungsinstitutionen, NGOs und Unternehmen durch Informations-, Erfahrungs- und Wissensaustausch
 - d) Ausbau der Umsetzungskapazitäten für die Energiewende
 - e) Unterstützung von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - f) Reduzierung und Überbrückung von rechtlichen und bürokratischen Hürden
 - g) Bündelung, Vernetzung und Förderung der vielfältigen Kompetenzen und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern
 - h) Austausch und Intensivierung von lokalen und überregionalen Kooperationen mit anderen Netzwerken und Institutionen
 - i) Interessenvertretung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, anderen Institutionen und der Öffentlichkeit
- (2) Der Verein ist politisch unabhängig.
 - (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 | Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Privatrechts sein, daneben auch rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie Einzelkaufleute und Unternehmer/-innen in freien Berufen, welche nicht juristische Personen des Privatrechts sind, und handelsrechtliche Personengesellschaften, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein in besonderem Maße fördern wollen.

- (4) Persönlichkeiten, die sich für das Netzwerk solarLAGO oder dessen Förderung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen durch abschließenden Beschluss des Vorstandes nach freiem Ermessen. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/r Antragsteller/-in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

§ 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Umsetzung des Vereinszwecks.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 (2) haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr Stimm- und Antragsrechts auszuüben.
- (3) Die Mitglieder und Fördermitglieder haben ihre Beitragspflicht nach § 6 der Satzung zu erfüllen und werden regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeit des Vereins unterrichtet.
- (4) Die Fördermitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben:
 - a) kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen
 - b) ein Recht auf Antragsstellung. Anträge können zu jeder Zeit an den Vorstand gestellt werden. Über die Zulässigkeit eines Antrags entscheidet der Vorstand. Falls zulässig, wird über den Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5 | Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Auflösung bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts bzw. Tod bei natürlichen Personen,
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - d) Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum 31. Dezember eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zu seinem Austritt gebunden.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht leistet. In diesem Fall darf der Ausschluss erst vorgenommen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsrückstände nicht ausgeglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen (vereinfachtes Ausschlussverfahren).
 - b) das Mitglied den Zielen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - c) das Mitglied in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Bei einstimmigem Beschluss wird der Ausschluss sofort gültig. Bei nicht einstimmigem, aber mehrheitlichem Beschluss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds (Ausschlussverfahren). Vor Beschlussfassung des Vorstands ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstands ist

schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

- (4) Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinerlei Entschädigungsansprüche und sonstige Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Verein.

§ 6 | Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Die vom Vorstand festgesetzte Beitragsverpflichtung bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Weitere Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen, soweit sie in der Satzung nicht genannt sind, werden in der Beitragsordnung festgelegt.

- (2) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags bedarf eines Beschlusses des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung nach Abs. (1) Satz 2. Dieser Beschluss kann frühestens zum darauffolgenden Kalenderjahr wirksam werden und ist den Mitgliedern in Textform durch Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Erhöhung des Mitgliedsbeitrags gemäß Abs. (1) steht jedem Mitglied nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist unverzüglich nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung. Tritt ein Mitglied unterjährig bei, ist bei Eintritt im ersten Halbjahr der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der hälftige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (5) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch die Jahresbeiträge, durch Geldspenden und andere Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für den in § 2 festgelegten Zweck verwandt und hierzu auch angesammelt werden.
- (6) Der Verein beabsichtigt, Drittmittel seitens weiterer z. B. staatlicher Institutionen und Organisationen einzuwerben.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und vom Vorstand genehmigter Ausgaben und Aufwendungen. Diese richten sich nach den geltenden Vorschriften für ehrenamtlich Tätige.

§ 7 | Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 8 | Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand besorgt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - (a) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführung,

- (c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands,
 - (d) eine Geschäftsordnung,
 - (e) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - (f) Anträge, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (h) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - (i) Wahl des Kassenprüfers.
- (4) Mitgliederversammlungen finden statt:
- (a) mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr,
 - (b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - (c) binnen einer Frist von sechs (6) Wochen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder eine/n seiner Stellvertreter/-innen bzw., sofern ein/e Geschäftsführer/-in bestellt ist, im Auftrage der/s Vorsitzenden oder eines/r seiner StellvertreterInnen durch den/die Geschäftsführer/-in. Sie muss die vollständige Tagesordnung enthalten und ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder eine von ihr/ihm benannte Person. Gegen die Ausübung des Vorsitizes durch die benannte Person darf im Vorfeld kein Einwand vorgebracht werden bzw. die Ausübung des Vorsitizes durch die benannte Person muss mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und kann in Präsenz oder in virtueller Form (Video-Konferenz, Telefonkonferenz) stattfinden, wobei Mischformen zulässig sind. Der Vorstand entscheidet über die Art der Sitzung. Der Vorstand oder der/die Geschäftsführer/-in können Gäste zulassen.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine stimmenübertragende schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder oder Vertreter des Mitglieds ist bis zu drei (3) Stimmenübertragungen pro Vertreter zulässig.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder gemäß § 8 (9) vertreten sind. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (bspw. bei Beitragshöhe, Satzungsänderung, Vereinsauflösung), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird eine zweite Sitzung einberufen, die mit den anwesenden Stimmen beschließt. Hierauf ist in der entsprechenden Einladung hinzuweisen.
- (11) Beschlüsse können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Textform gefasst werden (Umlaufbeschluss).
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und – sofern ein solcher bestellt ist – von dem/der Geschäftsführer/-in zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Sämtliche Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls. Einsprüche dagegen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Absende-Termin einzureichen.

§ 9 | Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
 Vorstandsmitglieder müssen über persönliche Mitgliedschaft oder als Teil (z. B. Mitarbeiter/-in) einer juristischen Person ordentliche Vereinsmitglieder sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/-in für den Rest der Amtszeit der/s Ausgeschiedenen.
 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig; eine konstruktive Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist möglich.
 Jeder Vorstand ist bei Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 5.000 € einzeln vertretungsbe-rechtigt im Namen des Vereins. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds.
- (3) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich. Aufwandsent-schädigungsregelungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes finanzi-elle Verfügungen zu treffen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/-innen. Er be-stellt den/die Geschäftsführer/-in bzw. beauftragt eine geeignete Organisation mit den entspre-ehenden Aufgaben.
- (6) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - (a) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
 - (b) Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins,
 - (c) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - (d) Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen, deren Besetzung sowie die formale Darstellung der Ergebnisse,
 - (e) Berufung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, in denen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit aller möglicher Vorstandsstimmen (Ausnahme Änderung Mitgliedsbeiträge, § 6 Abs. (2)).
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzen-nden bzw., falls dieser nicht anwesend ist, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und – so-fern ein solcher bestellt ist – dem/der Geschäftsführer/-in zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu vermerken, welche Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilgenommen haben. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstandes übersandt. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen einzureichen.
- (9) Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sämtliche Vorstands-mitglieder den Beschlussanträgen in Textform zugestimmt haben. Die Beschlüsse sind in Text-form zu protokollieren.

§ 10 | Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Tagesgeschäfte des Vereins kann durch eine/-n Geschäftsführer/-in erfolgen. Der/die Geschäftsführer/-in wird vom Vorstand bestellt. Zum/r Geschäftsführer/-in kann eine externe Person oder Organisation bestellt werden, die die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe des Vereins zu führen hat.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in ist vom Verein angestellt oder beauftragt. Der Geschäftsführer darf weder Teil des Vorstandes sein, noch in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu einem der Mitglieder stehen.
- (3) Der/die Geschäftsführer/-in ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er/Sie ist verantwortlich für die Durchführung der auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sowie für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnungslegung.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/-in ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung notwendigen Mitarbeiter/-innen mit Zustimmung des Vorstands einzustellen. Der/Die Geschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (5) Der Vorstand kann eine/-n Vertreter/-in des/der Geschäftsführers/-in bestellen.

§ 11 | Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung des Vereins solarLAGO können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern des Vereins in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wird, bekannt zu machen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich im Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien in den im § 2 genannten Bereichen zu verwenden hat.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/-innen.

§ 12 | Verschwiegenheitsverpflichtung

Alle Vereinsmitglieder einschließlich deren Vertreter/-innen, die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer/-in, einschließlich dessen Stellvertreter/-in, haben über die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten einzelner Mitglieder Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren. Das Mitglied hat die Vertraulichkeit anzuzeigen.

§ 13 | Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung trat am 16.03.2023 in Kraft.